



## Merkblatt zur Schulfinanzierung

Liebe Eltern und Freunde,

die Freien Christlichen Schulen in Hilden (Grundschule) und Düsseldorf (Gesamtschule und Gymnasium) sind private evangelische Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Vereins Freie Christliche Schule e.V.. Sie sind als Ersatzschulen staatlich anerkannt.

Eine der Besonderheiten dieser Art von Schulen ist die Finanzierung, und wir möchten Sie hiermit gerne über die finanziellen Gegebenheiten unserer Schulen informieren.

Schulen in freier, privater Trägerschaft haben ihr rechtliches Fundament im Grundgesetz, Artikel 7, und in der Landesverfassung, Artikel 8. Als genehmigte Ersatzschulen werden sie vom Staat nach dem Schulgesetz bezuschusst. Dort ist ein entsprechender Eigenanteil für den Schulträger vorgesehen, der finanziert werden muss. Auf die finanzielle Unterstützung der Eltern sind wir daher angewiesen.

Unsere Freien Christlichen Schulen erheben kein Schulgeld. Der Förderverein kann jedoch einen freiwilligen Elternbeitrag erheben. Wir wollen die Eltern dazu bewegen, eine verpflichtende Zahlung zur Aufbringung der Schulträgereigenleistung (Schulträgereigenleistung gem. § 105 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 5 u. 6 Schulgesetz NW) und der weiteren nicht refinanzierungsfähigen Aufwendungen der Ersatzschule an den Förderverein zu erbringen. Die Regelsätze für diese Beträge entnehmen Sie der aktuellen Übersichtsliste „Elternbeiträge“.

Damit die entsprechende Höhe der Beiträge bestimmt werden kann, bitten wir, die „Hinweise zur Berechnung des Einkommens“ zu berücksichtigen. Ein Schuljahr läuft dabei immer vom 01.08. bis 31.07. eines Jahres. Dies gilt auch für Schüler\*innen, die ihren Abschluss nach Klasse 10 oder 13 bereits vor Schuljahresende erhalten. Die Zahlung der Beiträge wird in einer gesonderten Vereinbarung (Antrag durch Eltern und Annahme durch den Vorstand des Fördervereins) geregelt, und wie auch alle Spenden für unsere Schulen, an den Freundeskreis gezahlt.

Freundeskreis  
Rheinisch-Bergischer Verein  
Freie Christliche Schulen e.V.

Buchenstraße 1  
40599 Düsseldorf

Tel: (02 11) 749 68 251  
Fax: (02 11) 749 68 281

[vorstand@fcs-duesseldorf.de](mailto:vorstand@fcs-duesseldorf.de)  
[www.freie-christliche-schulen.de](http://www.freie-christliche-schulen.de)

**Vorstand**  
Claudia Orth (Vorsitz)  
Günter Schwaderlapp  
Herbert Dannert

**Konto**  
IBAN DE24 3608 0080 0412 5812 00  
BIC DRESDEFF360

**Schulen**  
Freie Christliche Grundschule  
Hilden  
Kölner Str. 67  
40723 Hilden  
Tel : (0 21 03) 240 545  
Fax: (0 21 03) 240 687  
[sekretariat@fcs-hilden.de](mailto:sekretariat@fcs-hilden.de)  
[www.fcs-hilden.de](http://www.fcs-hilden.de)

Freie Christliche Gesamtschule  
Düsseldorf  
Fürstenberger Straße 10  
40599 Düsseldorf  
Tel : (02 11) 999 475  
Fax: (02 11) 999 476  
[sekretariat@fcgs-duesseldorf.de](mailto:sekretariat@fcgs-duesseldorf.de)  
[www.fcgs-duesseldorf.de](http://www.fcgs-duesseldorf.de)

Freies Christliches Gymnasium  
Düsseldorf  
Buchenstraße 1  
40599 Düsseldorf  
Tel : (02 11) 239 774 - 0  
Fax: (02 11) 239 774 - 333  
[sekretariat@fcg-duesseldorf.de](mailto:sekretariat@fcg-duesseldorf.de)  
[www.fcg-duesseldorf.de](http://www.fcg-duesseldorf.de)

Der Freundeskreis als Förderverein des Schulträgers hat satzungsgemäß die Aufgabe, die Freien Christlichen Schulen in Hilden und Düsseldorf ideell und finanziell zu unterstützen. Von dort wird der Fehlbetrag zwischen Landeszuschuss und laufenden Ausgaben in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen als Zuschuss zur sog. Eigenleistung an die Schulen gezahlt. Die nicht refinanzierungsfähigen Aufwendungen der Ersatzschulen werden ebenfalls vom Förderverein übernommen.

Der Landeszuschuss und die so genannte Eigenleistung zusammen decken die Kosten der Schulen insbesondere für die Gehälter der Lehrer und der Verwaltungsangestellten, die Energiekosten, die Gebäudemieten und die Betriebskosten nach dem Maßstab der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen. Mit diesen Mitteln wird daher nur ein Teil der Gesamtausgaben der Schulen gedeckt. Darüber hinaus gehende Ausgaben, vor allem für unsere schönen und großzügigen Schulgebäude, für Investitionen, zusätzliches Personal oder Materialien, müssen ebenfalls durch Ihre Beiträge und Spenden finanziert werden.

Eltern, die Ihr Kind an unseren Schulen angemeldet haben, werden nur auf Antrag und mit Annahme des Angebots durch den Vorstand des Freundeskreises, d.h. nach Abschluss des Vertrages über die Aufbringung der Eigenleistung und der nicht refinanzierungsfähigen Aufwendungen, an der Finanzierung beteiligt. Im Übrigen bitten wir, die entsprechenden Einkommensnachweise auf der Grundlage der Hinweise zur Berechnung des Einkommens vorzulegen. Wenn Sie diese Unterlagen nicht im Sekretariat abgeben möchten, schicken Sie sie direkt an den Vorstand oder die Verwaltungsleitung. Ihre Angaben / Unterlagen sind wichtig für die Planung der Finanzmittel und haben keinen Einfluss auf das Aufnahmeverfahren.

Wir freuen uns, wenn Sie uns auch mit freien Spenden bei der Finanzierung „Ihrer“ Schule helfen.

Am Ende eines jeden Jahres erhalten Sie für die gezahlten Beiträge und freien Spenden eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Als Sonderausgabe sind sie teilweise (Beiträge) bzw. voll (freie Spende) steuerlich anrechenbar.

Für Kinder, deren Eltern es nicht möglich ist den vollen verpflichtenden Beitrag zu bezahlen, gibt es die Möglichkeit der Patenschaft. Das heißt, die Eltern suchen jemanden, z. B. Opa, Oma, Tante, etc., der im Rahmen einer Patenschaft die fehlenden Beiträge übernehmen kann. Darüber hinaus suchen wir Menschen, die bereit sind, unsere Schulen allgemein durch Patenschaften oder auch sonstige Spenden zu unterstützen. Für darüber hinausgehende Fragen und Probleme bei der Finanzierung stehen wir gerne zu Gesprächen zur Verfügung. Sicher werden wir gemeinsam eine Lösung finden.

Wir bitten auch Sie, weitere Freunde und Unterstützer zu gewinnen, damit bei den wachsenden Schülerzahlen auch die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Der Freundeskreis freut sich außerordentlich über jede Unterstützung und Gabe, auch in Form von Sachspenden.

Die monatlichen Beiträge / Patenschaften werden per SEPA-Lastschrift zugunsten des Freundeskreises bei Ihrem Kreditinstitut eingezogen.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und grüßen Sie herzlich.

Der Vorstand

## Das aktuelle Modell der Elternbeiträge

- Der Beitrag setzt sich aus einem **Grundbetrag pro Familie** und einem **Beitrag pro Kind** zusammen.
- Der Grundbeitrag fällt nur ein einziges Mal pro Monat an, egal, wie viele Kinder eine Familie auf unseren Schulen hat.
- Der Gesamtbeitrag pro Kind reduziert sich dadurch ab dem zweiten Kind rechnerisch um 80,- Euro.
- **Wenn gleichzeitig mehr als zwei Kinder einer Familie unsere Schulen besuchen, fallen ab dem dritten Kind keine Beiträge mehr an.**
- Es gibt eine Staffelung der Beiträge nach Einkommen.  
Wir bitten um Vorlage eines **Einkommenssteuerbescheides**.

## Berechnung der Elternbeiträge

- Sie ermitteln auf Grundlage Ihres monatlichen Familien-Bruttoeinkommens Ihre Einkommensklasse (EK).
- Das älteste Kind, das eine unserer Schulen besucht, zählt immer als erstes Kind.
- Die anderen Kinder werden dem Alter nach der Schule zugeordnet.
- Sie errechnen den Monatsregelsatz für alle Kinder, indem Sie die Beiträge der Kinder und einmal den Familienzuschlag addieren.
- Für ein **studierendes Kind** der Familie wird jeweils ein Kind um (max.) eine Einkommensstufe herabgestuft. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung jeweils zu Semesterbeginn.
- Sollte Ihr Kind an einem mindestens 3monatigen **Austauschprogramm** mit einer Partnerschule teilnehmen, fällt für das Kind in diese Zeit nur der Familiengrundbeitrag an.
- Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen eine gültige Tabelle vorliegt.  
Das Gültigkeitsdatum finden Sie oben rechts.

## Hinweise zur Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich zzgl. anteilig zu erwartender Sonderleistung, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Tantieme- oder Provisionszahlung höher oder niedriger ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres.

Für den Einkommensbegriff nach § 17 GTK - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen nicht von Bedeutung. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge sowie Sparerfreibeträge mindern daher das Einkommen nicht.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – also bei Lohn- und Gehaltsempfängern – sind die Einkünfte nach dem GTK daher mit dem Jahresbruttogehalt laut Lohnsteuerkarte identisch; abzuziehen ist lediglich ein Betrag für Werbungskosten, der 1.044,00 € beträgt, wenn höhere Werbungskosten nicht nachgewiesen werden. Zudem werden ab dem dritten Kind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge einkommensmindernd angerechnet. Bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben sowie bei selbstständiger Arbeit entsprechen die Einkünfte dem Gewinn.

Das Einkommen im Sinne des GTK setzt sich zusammen aus:

- der Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG (bei Mandatsträgern, denen beim Ausscheiden eine lebenslänglich Versorgung zusteht, und Beamten erhöht sich das Einkommen um 10 v.H.);
- steuerfreien Einkünften;
- Unterhaltsleistung an die Eltern/Elternteile und das Kind;
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Eltern/Elternteile und das Kind;

Kindergeld und Erziehungsgeld sind keine Einkünfte nach § 17 GTK.

Als Einkommen gelten auch:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieben, aus Vermietung – auch Untervermietung - , aus Grund- und Kapitalvermögen;
- Renten- und Versorgungsbezüge;
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen;
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe;
- Krankengeld, etc.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Zu Berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist das Einkommen zu berücksichtigen, das der Elternteil erzielt, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu diesem Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an ihn oder das Kind.